

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Registerstelle
für den Erwerb von Bundesschätzen der Republik Österreich
(Fassung vom 12. April 2021)**

A. Allgemeines	2
1. Zweck der Regelung und Leistungsumfang und Aufträgen	2
2. Nutzungszeiten	2
3. Änderungen der <i>AGB</i>	2
B. Abgabe von Erklärungen	2
1. Persönliche Identifikation	2
2. Geschäftsverkehr zwischen Kunden und <i>Registerstelle</i>	2
C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden (natürliche Person)	3
D. Erteilung und Ausführung von Aufträgen, Pflichten und Haftung der <i>Registerstelle</i>	3
1. Zugang von Kundenerklärungen und -aufträgen, Unterschriften juristischer Personen	3
1a. Erwerb von Bundesschätzen durch Zahlung eines Einzahlungsbetrags	3
2. Ausführung von Aufträgen	3
3. Haftung	3
E. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten und Haftung des Kunden	4
1. Einleitung	4
2. Bekanntgabe von Änderungen	4
3. Klarheit von Aufträgen	5
4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln und Computersystemen	5
4a. Geheimhaltung von persönlichen Identifikationsmerkmalen	5
5. Erhebung von Einwendungen	5
6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen	5
7. Übersetzungen	5
F. Kontoführung	5
1. Kontoinhaber	5
2. Unterschriftsproben	6
3. Vertretungsberechtigung, Gemeinschaftskonto	6
4. Übergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale	6
5. Kontoeingänge	7
6. Kontoausgänge	7
7. Kontostandabfrage	7
8. Kontosperrung	7
9. Bekanntgabetermin	7
10. Mindesterwerb	7
11. Mindestauszahlungsbetrag	7
12. Zahlungsweg und Aufwandsersatz	7
13. Stornorecht	8
14. Abwicklungsstelle	8
15. Übertragung und Verpfändung	8
G. Entgelt	8
H. Beendigung der Geschäftsverbindung	8
1. Kündigungsrecht des Kunden	8
2. Kündigungsrecht der <i>Registerstelle</i>	8
3. Rechtsfolgen	9
I. Verschiedenes	9
1. Datenschutz	9
2. Gesprächsaufzeichnungen	9
3. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	9
4. Hotline	10
5. Bankarbeitstage	10
6. Rücktrittsrecht	10
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand	10
8. Rechtswahl	10
9. Sprache	10

A. Allgemeines

1. Zweck der Regelung und Leistungsumfang und Aufträgen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, Seilerstätte 24, A-1010 Wien, FN 35060i („**Österreichische Bundesfinanzierungsagentur**“), die im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich („**Bund**“) handelt („**Registerstelle**“ – im Kundenverkehr auch als „**Service-Center**“ bezeichnet). Die AGB gelten daher für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Bund.

Die Ergänzten Bedingungen der Bundesschatze 2002-2032 der Republik Österreich („**Bundesschatzbedingungen**“, die diesen *AGB* als Beilage angefügt sind), treffen ergänzende Regelungen und gelten zusätzlich zu den *AGB*.

Mit Stichtag 30. Juni 2020 wurde die Rückkaufsoption gem. Punkt 5.b) der *Bundesschatzbedingungen* ausgeübt und der Betrieb von *bundesschatz.at* zur Gänze eingestellt. Das Leistungsangebot der *Registerstelle* umfasst nun nur mehr die Bedienung und Verwaltung der erworbenen Bundesschatze der Republik Österreich, die Führung des Bundesschatzregisters („**Register**“) und des Registerkontos für den Kunden („**Konto**“).

Die *Registerstelle* ist berechtigt Aufträge von Kunden innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (siehe Punkt I.5.) ab dem Zugang von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die *Registerstelle* wird abgelehnte Anträge unbearbeitet an den Kunden zurücksenden und den Kunden über die Ablehnung des Auftrags informieren.

2. Nutzungszeiten

Der Kunde kann die Homepage von *bundesschatz.at* zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr, 7 Tage die Woche aufrufen. Die Nutzung ist bei Service- und Reparaturarbeiten nicht möglich. Solche Arbeiten werden auf der Homepage von *bundesschatz.at*, soweit sie im Vorhinein absehbar sind, mit angemessener Frist vorangekündigt.

3. Änderungen der *AGB*

(1) Die *Registerstelle* ist berechtigt Änderungen der *AGB* von Zeit zu Zeit vorzunehmen. Die *Registerstelle* verständigt den Kunden über Änderungen der *AGB* durch Veröffentlichung auf der Homepage von *bundesschatz.at* samt einem Hinweis über die Änderungen („**Verständigungszeitpunkt**“).

(2) Änderungen der *AGB* erlangen mit Beginn des Monats, der dem *Verständigungszeitpunkt* als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle bestehenden Geschäftsbeziehungen des Kunden zur *Registerstelle*. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden gegen die Änderung der *AGB* bei der *Registerstelle* einlangt. Bei Gemeinschaftskonten (siehe Punkt F.3.(6)) kann der Widerspruch nur von sämtlichen Kontoinhabern gemeinsam wirksam erklärt werden. Erfolgt der Widerspruch nur von einzelnen Kontoinhabern, nicht jedoch von sämtlichen Kontoinhabern gemeinsam, so ist der Widerspruch unwirksam. Bei einem rechtzeitigen und wirksamen Widerspruch gelten für den Kunden die bisherigen *AGB* grundsätzlich weiter, wobei der Kunde das Recht hat die Geschäftsverbindung gem Punkt H.1. zu kündigen. Gemäß Punkt H.2.(2)b kann ein Widerspruch einen wichtigen Grund für eine Kündigung der Geschäftsverbindung durch die *Registerstelle* bilden.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Persönliche Identifikation

entfällt

2. Geschäftsverkehr zwischen Kunden und *Registerstelle*

(1) Der Kunde kann der *Registerstelle* Erklärungen und Aufträge entweder telefonisch oder mittels E-Mail an die auf der Homepage von *bundesschatz.at* bekannt gegebene E-Mail-Adresse (jeweils kurz „**Datenfernübertragung**“) oder schriftlich mitteilen bzw. erteilen.

(2) In folgenden Fällen sind Erklärungen und Aufträge mittels *Datenfernübertragung* nicht wirksam, sondern müssen gegenüber der *Registerstelle* schriftlich mitgeteilt bzw. erteilt werden:

- a) Widerspruch zu Änderungen der *AGB* (siehe Punkt A.3.(2)),
- b) Bekanntgabe wesentlicher Änderungen (siehe Punkt E. 2.a)(3), Punkt E.2.b) und Punkt F.3.(4)),

c) *entfällt*,

d) Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen (siehe Punkt E.6.) und

e) *entfällt*

f) Aufhebung der Sperre (siehe Punkt F.8.(4)).

(3) Der Widerruf eines vom Kunden erteilten und von der *Registerstelle* bereits ausgeführten Auftrages ist nicht möglich.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden (natürliche Person)

Die *Registerstelle* wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen über das *Konto* nur aufgrund eines Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts oder der Einantwortungsurkunde oder einer ausländischen vergleichbaren Urkunde durchführen. Verfügungen und Dispositionen eines Kunden über ein Gemeinschaftskonto gem. Punkt F.3.(6) werden durch diese Regelung nicht berührt.

D. Erteilung und Ausführung von Aufträgen, Pflichten und Haftung der Registerstelle

1. Zugang von Kundenerklärungen und -aufträgen, Unterschriften juristischer Personen

Erklärungen und Aufträge des Kunden, die außerhalb der auf der Homepage von *bundesschatz.at* bekanntgegebenen Öffnungszeiten bei der *Registerstelle* einlangen, gelten als zu Beginn der nächsten Öffnungszeit eingelangt.

Wenn diese *AGB* vorsehen, dass Erklärungen und Aufträge des Kunden schriftlich zu erteilen oder mitzuteilen sind, so ist im Fall von juristischen Personen als Kunden der *Registerstelle* die Unterfertigung dieser Erklärungen und Aufträge durch die der Registerstelle gemäß Punkt E.2.a)(2) zuletzt bekannt gegebenen geschäftsführenden Organe des Kunden gemäß der zuletzt mitgeteilten Vertretungsbefugnis oder durch die von diesen nachweislich bevollmächtigte(n) Person(en) erforderlich und ausreichend.

1a. Erwerb von Bundesschätzen durch Zahlung eines Einzahlungsbetrags

entfällt

2. Ausführung von Aufträgen

(1) *entfällt*

(2) Die Durchführung von Aufträgen erfolgt im Fall der Erteilung mittels *Datenfernübertragung* unmittelbar nach Zugang, im Fall der schriftlichen Erteilung ehestmöglich nach Zugang im Rahmen des ordentlichen Arbeitsablaufes.

3. Haftung

(1) Die *Registerstelle* haftet nicht für ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die die *Registerstelle* keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

(2) Die *Registerstelle* trifft zudem keine Haftung, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

(3) Gegenüber Unternehmern haftet die *Registerstelle* ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(4) Die *Registerstelle* haftet gegenüber Unternehmern nur dann für die Folgen der Ausführung gefälschter oder verfälschter Erklärungen oder Aufträge, wenn den Kunden kein Verschulden daran trifft, dass die Erklärungen ge- oder verfälscht werden konnten und der Kunde für elektronische Erklärungen alle in Punkt E.4. und Punkt E.4a. vorgesehenen Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen hat.

(5) **Haftet die Registerstelle für Schäden, die dem Kunden durch einen Fehler in Einrichtungen der Registerstelle zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, so ist diese Haftung gegenüber Unternehmern pro schädigendem Ereignis auf höchstens EUR 20.000,- und überdies insgesamt auf höchstens EUR 2.000.000,- beschränkt, es sei denn, die Registerstelle oder eine Person, für die die Registerstelle einzustehen hat, haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Diese Begrenzung der Ersatzpflicht gilt nicht für Personenschäden und nicht gegenüber Verbrauchern.**

E. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Der Kunde hat im Verkehr mit der *Registerstelle* die im Folgenden angeführten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten zu beachten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen, insbesondere Verschulden und Kausalität, führt deren Verletzung durch den Kunden zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder infolge Mitverschuldens des Kunden zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die *Registerstelle*. Die *Registerstelle* verlässt sich auf die Richtigkeit der vom Kunden mitgeteilten Informationen und weist darauf hin, dass sie nur im Falle eines konkreten Verdachts Nachforschungen durchführt.

2. Bekanntgabe von Änderungen

a) Persönliche Daten und Kontaktinformationen

(1) Handelt es sich beim Kunden um eine natürliche Person, hat der Kunde der *Registerstelle* Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Telefonnummer, seiner Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes (gemäß § 26 Bundesabgabenordnung), seiner Staatsbürgerschaft, seiner Bankverbindung sowie den Zweck der Geschäftsverbindung unverzüglich bekanntzugeben.

Die kontoführende Stelle der Bankverbindung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegen. Im Fall der Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Staatsbürgerschaft hat der Kunde gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Änderung Kopien jener Urkunden, aus denen die Änderungen ersichtlich sind, an die *Registerstelle* zu übermitteln. Änderungen des Status im Sinne des Punktes F.1.(2) als Politisch Exponierte Person hat der Kunde umgehend der *Registerstelle* zu melden.

(2) Handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person, hat der Kunde der *Registerstelle* Änderungen beim wirtschaftlichen Eigentümer, bei Stiftungen der Begünstigten, der Firma, der Rechtsform, der Geschäftsanschrift, des satzungsmäßigen Sitzes, des Sitzes der Verwaltung oder Geschäftsleitung, des Unternehmensgegenstands, der Zusammensetzung der geschäftsführenden Organe, der Vor- und Nachnamen der einzelnen geschäftsführenden Organe sowie der gegenüber der *Registerstelle* allein über das *Konto* verfügungsberechtigten Person(en), der Telefonnummer, der Faxnummer, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung unverzüglich bekanntzugeben. Die kontoführende Stelle der Bankverbindung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegen. Im Fall der Änderung der Firma, der Rechtsform, der Geschäftsanschrift, des satzungsmäßigen Sitzes, des Sitzes der Verwaltung oder Geschäftsleitung, des Unternehmensgegenstands, der Zusammensetzung der geschäftsführenden Organe, der Vor- und Nachnamen der einzelnen geschäftsführenden Organe, der sonstigen gegenüber der *Registerstelle* vertretungsbefugten Personen sowie des Zwecks der Geschäftsverbindung, hat der Kunde gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Änderung Kopien jener Urkunden, aus denen die Änderungen ersichtlich sind, an die *Registerstelle* zu übermitteln.

(3) Änderungen der Daten von natürlichen und juristischen Personen, sind schriftlich unter Angabe der Kontonummer und der Verfügernummer an die *Registerstelle* unter Beilegung der erforderlichen Dokumente (z.B. Heiratsurkunden etc.) zu übermitteln.

(4) Änderungen der Bankverbindung des Kunden können für Auszahlungen an den Kunden (siehe Punkt F.6.) nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Bankarbeitstage (siehe Punkt I.5.) vor dem nächsten Fälligkeitstermin aus Sicherheitsgründen nur schriftlich und eigenhändig unterfertigt bzw via E-Mail samt einem Unterschriftennachweis (z.B. Führerschein oder Reisepass) der *Registerstelle* zugegangen sind.

(5) Gibt der Kunde Änderungen der (Geschäfts-)Anschrift, der Faxnummer oder der E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten Erklärungen der *Registerstelle* an den Kunden als zugegangen, wenn sie an die letzte der *Registerstelle* bekanntgegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gesendet wurden.

b) Geschäftsfähigkeit

Der Verlust sowie jede für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der *Registerstelle* relevante Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden, insbesondere durch Bestellung eines Erwachsenenvertreters oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sind der *Registerstelle* vom Kunden oder einer vertretungsbefugten Person unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der *Registerstelle* unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

3. Klarheit von Aufträgen

(1) Nicht vollständig ausgefüllte Auftragsformulare oder schriftliche oder fernschriftliche Aufträge ohne bestätigende Unterschrift können nicht bearbeitet, nicht vorgesehene Textstreichungen oder Zusätze in Auftragsformularen sowie Erklärungen oder Aufträge des Kunden ohne eigenhändige Unterschrift können nicht berücksichtigt oder bearbeitet werden. Die *Registerstelle* wird derartige Aufträge unverzüglich und unter Angabe des konkreten Grundes unbearbeitet an den Kunden zurücksenden.

(2) *entfällt*

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln und Computersystemen

(1) Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verwendeten Computersysteme und Anwendungen (z.B. der PC und die dazugehörige Software) eine einwandfreie Abwicklung gewährleisten. Insbesondere ist dabei die regelmäßige Überprüfung der Computersysteme und Anwendungen auf Viren mit aktuellen Verfahren/Werkzeugen durchzuführen und sind die Computersysteme und Anwendungen mit Sicherheitseinrichtungen zu schützen, die dem Stand der Technik entsprechen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet der *Registerstelle* einen ihm bekanntgewordenen Missbrauch seiner Daten sofort telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

4a. Geheimhaltung von persönlichen Identifikationsmerkmalen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die persönlichen Identifikationsmerkmale geheim gehalten werden und Dritten nicht zugänglich sind. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufbewahrung der persönlichen Identifikationsmerkmale besondere Sorgfalt anzuwenden und jede Weitergabe und Niederschrift der persönlichen Identifikationsmerkmale sowie gleichartige, auf einem eigenen Willensentschluss des Kunden beruhende Handlungen, die eine Erlangung der persönlichen Identifikationsmerkmale durch Dritte ermöglichen, zu unterlassen.

(2) Unternehmer haften für Schäden, die der *Registerstelle* aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers unbegrenzt.

(3) Bei Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale sowie bei Kenntnis oder Verdacht des Kunden, dass ein Dritter von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Kunde verpflichtet, dies der *Registerstelle* sofort schriftlich mitzuteilen.

5. Erhebung von Einwendungen

entfällt

6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Der Kunde hat die *Registerstelle* unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls ihm Mitteilungen oder Sendungen der *Registerstelle*, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist zugehen, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist.

7. Übersetzungen

Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der *Registerstelle* auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Kontoführung

1. Kontoinhaber

(1) Nur natürliche Personen, die volljährig und geschäftsfähig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, und juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union können Kontoinhaber und damit Kunden der *Registerstelle* sein.

(2) Politisch exponierte Personen gemäß § 2 Z 6 FM-GwG müssen diesen Umstand gesondert und unaufgefordert der *Registerstelle* bekannt geben.

(3) Am *Konto* ist der aktuelle Stand von Bundesschätzen der Republik Österreich auf eigene Rechnung des Kunden abgebildet und wird unter dem Namen des Kontoinhabers (bei Gemeinschaftskonten gem. Punkt F.3.(6) unter den Namen der Kontoinhaber) geführt. Weiters ist die Führung von Treuhandkonten in bestimmten Fällen (z.B.: in der Form von Anderkonten bei Rechtsanwälten und Notaren) möglich. In jedem Fall ist die Identität jedes einzelnen Treugebers der *Registerstelle* nachzuweisen. Gegenüber der *Registerstelle* ist ausschließlich der Treuhänder als Kunde der *Registerstelle* berechtigt und verpflichtet.

(4) *entfällt*

(5) *entfällt*

(6) *entfällt*

(7) *entfällt*

2. Unterschriftsproben

Die Unterschrift(en) des Kontoinhabers bei natürlichen Personen, der geschäftsführenden Organe in vertretungsbefugter Anzahl bei juristischen Personen oder der von der juristischen Person nachweislich bevollmächtigten und über das *Konto* verfügungsberechtigten Personen auf dem Kontoeröffnungsantrag gelten als Unterschriftsproben und Vergleichsunterschrift für den gesamten Schriftverkehr zwischen dem Kontoinhaber und der *Registerstelle*.

3. Vertretungsberechtigung, Gemeinschaftskonto

(1) Bei natürlichen Personen als Kontoinhabern ist die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsberechtigung ausgeschlossen. Vertretungsberechtigung im Sinne dieser Bestimmung ist die rechtsgeschäftliche Berechtigung eines Dritten, im Namen und auf Rechnung des Kontoinhabers gegenüber der *Registerstelle* Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen oder über das *Konto* und die Bundesschätze des Kontoinhabers zu verfügen.

(2) Personen, für die ein Erwachsenenvertreter oder Kurator bestellt ist, werden durch jene Personen vertreten, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz oder auf Grund des Beschlusses eines Gerichtes ergibt. Die Vertreter haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Auszahlungen an den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Kindes ohne gerichtliche Ermächtigung unterliegen gesetzlichen Betragsgrenzen (§ 224 ABGB).

(3) Juristische Personen werden im Geschäftsverkehr mit der *Registerstelle* durch ihre geschäftsführenden Organe gemäß der zuletzt mitgeteilten Vertretungsbefugnis bzw. durch die von diesen nachweislich bevollmächtigten und über das *Konto* verfügungsberechtigten Personen vertreten.

(4) Ein Erlöschen und jede Änderung der Vertretungsberechtigung gem. Punkt F.3. ist unverzüglich der *Registerstelle* schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Die Vertretungsberechtigung gilt bis zu einer solchen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter.

(5) Jedem, der sich gegenüber der *Registerstelle* durch Beantwortung der Geheimfrage legitimiert, ist es möglich, auf das *Konto* zuzugreifen. Die *Registerstelle* ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des Zugreifenden vorzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die *Registerstelle* nicht erkennen und auch nicht überprüfen kann, ob die den Auftrag durch Beantwortung der Geheimfrage des Kontoinhabers erteilende Person tatsächlich über das *Konto* verfügungsberechtigt ist.

(6) Ein *Konto* kann auch für mehrere natürliche Personen oder im Falle einer juristischen Person durch mehrere verfügungsberechtigte Personen als Kontoinhaber gehalten werden (Gemeinschaftskonto). Kontoinhaber sind auch allein berechtigt, Verfügungen und Dispositionen über dieses Gemeinschaftskonto durchzuführen (Einzelverfügungsberechtigung). Die Kündigung dieses Kontos sowie der Widerspruch gegen Änderungen der *AGB* können jedoch nur von sämtlichen Kontoinhabern gemeinsam vorgenommen werden (siehe Punkt A.3.(2)).

4. Übergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale

entfällt

5. Kontoeingänge

entfällt

6. Kontoausgänge

Bei Ausübung der Rückverkaufs- bzw. Rückkaufsoption gem. Punkt 5 der *Bundesschatzbedingungen* erfolgt mit dem Endfälligkeitstag oder dem Zinsfälligkeitstag (siehe dazu Punkt 6 der *Bundesschatzbedingungen*) eine Austragung am *Konto* unter gleichzeitiger Zahlung von Zinsen und/oder Kapital durch die Republik Österreich („*Schuldnerin*“) auf das der *Registerstelle* vom Kunden bekanntgegebene Girokonto.

7. Kontostandabfrage

(1) Der Kunde kann seinen aktuellen und historischen Kontostand über die auf der Homepage von *bundesschatz.at* genannten Kontaktmöglichkeiten abfragen. Eine telefonische Abfrage des Kontostands bei der *Registerstelle* ist nach Beantwortung der Geheimfrage möglich.

(2) Schriftliche Kontoauszüge werden ausschließlich auf ausdrückliche Anfrage erstellt.

8. Kontosperrung

(1) Der Kunde ist berechtigt die *Registerstelle* schriftlich mit einer Sperre zu beauftragen.

(2) entfällt

(3) Die *Registerstelle* ist berechtigt, selbstständig ohne vorherige Information des Kunden den Zugriff auf das *Konto* zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Kontos dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Kontos besteht. Die *Registerstelle* wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren konkreten Gründen unverzüglich nach erfolgter Sperre benachrichtigen, es sei denn, eine solche Benachrichtigung würde gegen gesetzlich oder behördlich angeordnete Geheimhaltungspflichten der *Registerstelle* verstoßen.

(4) Eine Sperre wird von der *Registerstelle* über schriftlichen Auftrag des Kunden wieder aufgehoben, es sei denn, die Aufhebung der Sperre würde gegen gesetzlich oder behördlich angeordnete Pflichten der *Registerstelle* verstoßen.

9. Bekanntgabetermin

Als Bekanntgabetermin gem. Punkt 3.b) der *Bundesschatzbedingungen* wird der 3. Bankarbeitstag vor dem Einzahlungstag bzw. Zinsfälligkeitstag festgelegt.

10. Mindestentgelt

entfällt

11. Mindestauszahlungsbetrag

Wird eine Auszahlung des Kapitals und/oder der Zinsen gem. Punkt 6. der *Bundesschatzbedingungen* gewählt, so ist dies nur ab einem Mindestauszahlungsbetrag (nach Abzug der KEST bzw. QuSt) von EUR 100,-- zulässig. Bei Auszahlung des gesamten Nennwertes gilt dieser Mindestauszahlungsbetrag nicht.

12. Zahlungsweg und Aufwändersatz

(1) Fällige Beträge der Bundesschatze (Zins- oder Kapitalzahlungen) werden im Wege der *Abwicklungsstelle* (siehe Punkt F.14.) unter allfälligen Abzügen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der *Bundesschatzbedingungen* notwendig sind (z.B. KEST), auf das vom Kunden bekanntgegebene Girokonto geleistet. Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos unter Angabe des Verwendungszweckes auf dieses Girokonto.

(2) Bei fehlerhaften, unvollständigen oder nicht mehr aktuellen Angaben über die Bankverbindung des Kunden kann die Zahlung nicht durchgeführt werden. Die *Registerstelle* wird den Kunden darüber durch postalische Mitteilung an die zuletzt genannte Adresse informieren und den jeweiligen Betrag nach Bekanntgabe einer ordnungsgemäßen Bankverbindung unverzüglich überweisen.

(3) Gegenüber Unternehmern ist jede Haftung der *Registerstelle* für etwaige aus fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden über die Bankverbindung resultierende Schäden ausgeschlossen, sofern diese nicht durch die *Registerstelle* oder eine Person, für die sie einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

(4) Sollte der Kunde der *Registerstelle* trotz Nachfrage (siehe Punkt F.12.(2)) keine ordnungsgemäße, vollständige und aktuelle Bankverbindung bekanntgeben und eine Zahlung deshalb nicht durchgeführt werden können, wird die *Registerstelle* weitere zumutbare Schritte setzen, um mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen und eine ordnungsgemäße, vollständige und aktuelle Bankverbindung zu erhalten.

Sollte es trotz solcher weiteren Schritte der *Registerstelle* nicht möglich sein, eine ordnungsgemäße, vollständige und aktuelle Bankverbindung des Kunden zu erhalten, wird die *Registerstelle* für den ihr entstandenen Aufwand einen Aufwandsatz von EUR 120,00 verrechnen, der dem Kunden von seinem Guthaben abgezogen wird. Konten, die nach Abzug des Aufwandsatzes einen Kontostand in Höhe von EUR 0,00 aufweisen, werden geschlossen. Bei Konten, auf denen sich weiterhin Guthaben befinden, ist die *Registerstelle* berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtung durch gerichtliche Hinterlegung (§ 1425 ABGB) zu erfüllen und das *Konto* danach zu schließen.

13. Stornorecht

Die *Registerstelle* ist berechtigt, Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen bei der *Registerstelle* oder der *Abwicklungsstelle* (siehe Punkt F.14.) liegenden Gründen vorgenommen wurden, ohne dass ein entsprechender Auftrag des Kunden vorlag, durch einfache Buchung vollständig rückgängig zu machen (zu stornieren).

14. Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung wird eine geeignete Abwicklungsstelle („*Abwicklungsstelle*“) betraut. Sie hat den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit Bundesschätzen wahrzunehmen. Die *Abwicklungsstelle* ist Zahlstelle für die Bundesschätze. Die Zahlstelle kann sich jederzeit ändern. Im Rahmen der Verwahrung der Bundesschätze ist die *Abwicklungsstelle* beauftragt, ein Depot I der *Registerstelle* mit der Bezeichnung „Verkaufsbestand“ und ein Depot II der *Registerstelle* mit der Bezeichnung „Erwerberbestand“ zu eröffnen und entsprechend den Aufträgen der *Registerstelle* Überträge zwischen dem Depot I und dem Depot II vorzunehmen. Auf dem Depot I sind Bundesschätze im Verkaufsbestand der *Schuldnerin* verwahrt. Auf dem Depot II sind Bundesschätze der Erwerber verwahrt, welche die *Registerstelle* treuhändig für die Erwerber hält und verwaltet. Die Verwahrung einer Sammelurkunde je Emission von Bundesschätzen (sowie für allfällige Aufstockungen) erfolgt durch die OeKB CSD GmbH in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Absatz 3 Depotgesetz (BGBl. Nr. 424/1969 in der geltenden Fassung).

15. Übertragung und Verpfändung

Eine Verpfändung oder sonstige Übertragung von Bundesschätzen ist nicht zulässig.

G. Entgelt

Die Verwaltung des Kontos ist für den Kunden unentgeltlich. Bankspesen, die vom Kreditinstitut des Kunden verrechnet werden, gehen zu Lasten des Kunden.

H. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Kündigungsrecht des Kunden

Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, ist der Kunde berechtigt, die Geschäftsverbindung jederzeit unter Einhaltung der in Punkt H.3. angeführten Kündigungsfristen mittels *Datenfernübertragung* oder schriftlich zu kündigen. Bei einem Gemeinschaftskonto gem. Punkt F.3(6) ist die Kündigung nur wirksam, wenn sämtliche Kontoinhaber gemeinsam kündigen.

2. Kündigungsrecht der *Registerstelle*

(1) Die *Registerstelle* ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Geschäftsverbindung unter Einhaltung der in Punkt H.3. angeführten Kündigungsfristen mittels *Datenfernübertragung* zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund für die *Registerstelle* liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde unrichtige Angaben über für die Geschäftsverbindung mit der *Registerstelle* oder für die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen durch die *Registerstelle* wesentliche Umstände macht,
- b) der Kunde einer Änderung der *AGB* gem. Punkt A.3.(2) widerspricht und durch diesen Widerspruch die Verwaltung seines Kontos technisch oder organisatorisch unverhältnismäßig erschwert wird oder nicht mehr möglich ist,
- c) *entfällt*
- d) der Kunde der Aufforderung der *Registerstelle* zur Identifizierung bzw. Offenlegung der Informationen über die Geschäftsbeziehung, den wirtschaftlichen Eigentümer oder Begünstigte oder Angaben im Sinne der Bestimmungen über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 5ff FM-GwG nicht unverzüglich nachkommt.

3. Rechtsfolgen

(1) Die Kündigung durch den Kunden wird zehn Bankarbeitstage (siehe Punkt I.5.) nach Einlangen wirksam (**„Kündigungstermin“**), wenn zum *Kündigungstermin* keine Bundesschätze auf seinem *Konto* gutgeschrieben sind. Die Kündigung durch die *Registerstelle* wird mit Zugang der Kündigung an den Kunden sofort wirksam, wenn zum *Kündigungstermin* keine Bundesschätze auf seinem *Konto* gutgeschrieben sind.

(2) Sind zum *Kündigungstermin* Bundesschätze auf dem *Konto* des Kunden gutgeschrieben, gilt Folgendes:

- a) Die Kündigung gilt im Falle der Kündigung durch den Kunden und in den in Punkt H.2.(2) a) und b) genannten Fällen als Ausübung der Rückverkaufs-Option gem. Punkt 5.a) der *Bundesschatzbedingungen*.
- b) Für den Fall der Kündigung durch die *Registerstelle* gem. Punkt H.2.(2) c), und d) verpflichtet sich die *Schuldnerin*, die Rückkaufsoption gem. Punkt 5.b) der *Bundesschatzbedingungen* auszuüben, sofern ungekündigte Bundesschätze auf dem *Konto* des Kunden gutgeschrieben sind.
- c) Mit dem nächsten Zinsfälligkeitstag wird die Kündigung wirksam und die vereinbarungsgemäßen Zahlungen von Zinsen und Kapital erfolgen auf das vom Kunden bekanntgegebene Girokonto.

(3) Die *AGB* gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung des Kontos weiter.

I. Verschiedenes

1. Datenschutz

(1) Die *Registerstelle* unterliegt den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für nähere Informationen sehen Sie bitte unseren Datenschutzhinweis auf der Homepage von *bundesschatz.at*.

2. Gesprächsaufzeichnungen

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass alle Telefongespräche mit der *Registerstelle* auf Tonband aufgezeichnet werden dürfen. Diese Maßnahme dient vor allem der Sicherheit der Geschäftsbeziehung sowie zur Verbesserung der Serviceleistungen.

3. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Der *Kunde* nimmt zur Kenntnis, dass die *Registerstelle* gem § 1 Abs 3 BFinG die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der §§ 5-9, 11, 12, 16-20, 21 Abs 1 Z 1 und Abs 2 bis 6 und 23 Abs 3 und 5 FM-GwG anzuwenden hat. Der *Kunde* hat auf Aufforderung der *Registerstelle* unverzüglich sämtliche Informationen zu erteilen, Urkunden zu übermitteln und sonstige Nachweise beizubringen, die die *Registerstelle* für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den zitierten gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung benötigt.

4. Hotline

Für Kundenfragen, welche die Anwendung von *bundesschatz.at* und die Abwicklung betreffen, steht die *Registerstelle*-Hotline, welche auf der Homepage von *bundesschatz.at* abrufbar ist, als *Service-Center* zur Verfügung. Die Hotline erteilt jedoch keine Auskünfte zu technischen Kommunikationsproblemen.

5. Bankarbeitstage

Bankarbeitstage sind jene Tage, an denen die Kreditinstitute in Wien für Geschäfte aller Art geöffnet sind. Samstag und Sonntag sowie gesetzliche Feiertage sind keine Bankarbeitstage.

6. Rücktrittsrecht

entfällt

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der *Registerstelle* entstehenden Rechtsstreitigkeiten für die *Registerstelle* und den Kunden ist Wien. Bei Klagen gegen Verbraucher ist der Gerichtsstand nur dann Wien, wenn der Verbraucher bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort in Wien hat. Der für Klagen gegen den Kunden bei Vertragsabschluss gegebene allgemeine sowie der oben vereinbarte Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

8. Rechtswahl

Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.

9. Sprache

Die verwendete Sprache gem. § 5 Abs 1 Z 3 lit g Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz ist Deutsch.

**Ergänzte Bedingungen der Bundesschätze 2002-2032
der Republik Österreich („Bedingungen“)**

Diese Bedingungen gelten a) für jeden Erwerb von Bundesschätzen nach dem 1. November 2003, ausgenommen im Wege der Wiederveranlagung von Zinsen gemäß Punkt 6.a) 2. Absatz, sowie weiters b) für jene Gläubiger, die sich diesen Bedingungen durch die Auswahl eines anderen Zinssatzes als BS1, BS3 oder BS6 unterworfen haben.

1. Erwerb

Die Bundesschätze sind Inhaberwertpapiere und können nur bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur („**Registerstelle**“) gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Registerstelle („**AGB**“) erworben werden („**Erwerb**“).

Voraussetzung für den *Erwerb* ist die Eintragung des Käufers („**Gläubiger**“) im Bundesschatzregister („**Register**“). *Erwerbe*, Rückkäufe und Endfälligkeiten von Bundesschätzen werden im Register eingetragen.

2. Form und Nennbetrag

a) Die Bundesschätze sind mit einer Stückelung von EUR 0,01 ausgestattet und werden durch eine Sammelurkunde der Republik Österreich („*Schuldnerin*“) vertreten. Durch den *Erwerb* erwirbt der *Gläubiger* Anteilsrechte an der Sammelurkunde in der Höhe des gezeichneten Nennwertes. Ein Anspruch auf Ausfolgung von ausgedruckten Stücken besteht nicht.

b) Die von der *Schuldnerin* ordnungsgemäß gefertigte Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt.

3. Verzinsung

a) Vom *Laufzeitbeginn* bis zum *Erwerb* befinden sich die Bundesschätze im Verkaufsbestand der *Schuldnerin*. Der Zinssatz beträgt im Zeitraum des Verkaufsbestandes 1% p.a.

b) Bei *Erwerb* gilt - nach Wahl des *Gläubigers* - der jeweils für den

Einzahlungstag oder für den *Zinsfälligkeitstag* geltende Zinssatz BS1, BS3, BS6 oder ein anderer auf der Homepage der *Registerstelle* veröffentlichter Zinssatz (siehe unten e). Dieser Zinssatz wird von der *Registerstelle* spätestens einen *Bankarbeitstag* vor dem Einzahlungstag oder vor dem *Zinsfälligkeitstag* („**Bekanntgabetag**“) bis 11 Uhr 30 bekanntgegeben. Der jeweils gültige *Bekanntgabetag* wird in Punkt F der *AGB* festgelegt. Wurde kein Zinssatz und somit keine *Zinsperiode* gewählt, kommt der Zinssatz und somit die *Zinsperiode* BS1 zur Anwendung.

c) Der *Gläubiger* kann bis zum Ablauf des *Bekanntgabetaages* (einlangend) vor dem nächsten *Zinsfälligkeitstag* die *Zinsperiode* und somit den Zinssatz ändern.

d) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage unter Zugrundelegung eines Jahres von 360 Tagen (akt./360), zahlbar im Nachhinein. Die Verzinsung von Bundesschätzen im Verkaufsbestand läuft vom *Laufzeitbeginn* gemäß Punkt 4 bis zum Tag des *Erwerbs* eines *Gläubigers* und vom Tag der Rückzahlung gemäß Punkt 6 b an diesen *Gläubiger* bis zum *Erwerb* eines *Gläubigers* oder bis zum *Laufzeitende* gemäß Punkt 4. Die Verzinsung nach *Erwerb* läuft vom Tag des *Erwerbs* (inklusive) bis zum folgenden *Zinsfälligkeitstag* (exklusive), danach von diesem *Zinsfälligkeitstag* (inklusive) bis zum folgenden *Zinsfälligkeitstag* (exklusive) (jeweils „**Zinsperiode**“).

e) „**Zinsfälligkeitstag**“ für die Bundesschätze im Verkaufsbestand der *Schuldnerin* ist der letzte Bankarbeitstag im Monat oder der Tag des *Erwerbs* durch den *Gläubiger*. Bei erworbenen Bundesschätzen ist der *Zinsfälligkeitstag* beim Zinssatz BS1, BS3 oder BS6 der Kalendertag 1 Monat, 3 Monate

oder 6 Monate nach Beginn der *Zinsperiode*. Bei auf der Homepage der *Registerstelle* veröffentlichten weiteren Zinssätzen bestimmt sich der jeweilige *Zinsfälligkeitstag* analog.

4. Laufzeit

1. Juli 2002 („**Laufzeitbeginn**“) bis 1. Juli 2032 („**Laufzeitende**“). Die erworbenen Bundesschätze sind am *Zinsfälligkeitstag* der letzten vollständigen *Zinsperiode* vor dem *Laufzeitende*, spätestens jedoch zum *Laufzeitende* endfällig („**Endfälligkeitstag**“).

5. Rückverkaufs- und Rückkaufsoption

a) Der *Gläubiger* hat das Recht, von der *Schuldnerin* den Rückkauf der Bundesschätze zu 100% des Nennwertes zum nächsten *Zinsfälligkeitstag* zur Gänze oder in Teilbeträgen zu verlangen („**Put-Option**“). Die *Put-Option* kann der *Gläubiger* entweder beim *Erwerb* oder spätestens bis zum Ablauf des *Bekanntgabetales* (einlangend) vor dem nächsten *Zinsfälligkeitstag* ausüben. Eine ausgeübte *Put-Option* kann der *Gläubiger* bis spätestens zum Ablauf des *Bekanntgabetales* (einlangend) vor dem nächsten *Zinsfälligkeitstag* widerrufen. Mit Rückkauf gehen die Bundesschätze in den Verkaufsbestand der *Schuldnerin* über.

b) Die *Schuldnerin* hat das Recht, die nach dem 30. Juni der Jahre 2007 bis 2031 ausstehenden Bundesschätze, für die keine *Put-Optionen* ausgeübt wurden, zum nächsten *Zinsfälligkeitstag* zu 100% des Nennwertes anzukaufen ("**Call - Option**"). Die *Call-Option* kann die *Schuldnerin* spätestens 30 *Bankarbeitstage* (durch Bekanntmachung gem. Pkt. 10) vor dem 30. Juni der Jahre 2007 bis 2031 ausüben. Die angekauften Bundesschätze gelten als getilgt.

6. Zahlungen von Zinsen und Kapital

a) Der *Gläubiger* kann bis zum Ablauf des *Bekanntgabetales* (einlangend) vor dem nächsten *Zinsfälligkeitstag* zwischen der Auszahlung der fälligen Zinsen oder deren Wiederveranlagung wählen. Eine Auszahlung des fälligen Kapitals und/oder Zinsen ist erst ab einem Mindestauszahlungsbetrag möglich.

Der jeweils gültige Mindestauszahlungsbetrag wird in Punkt F der *AGB* festgelegt. Bei Auszahlung des gesamten Nennwertes gilt dieser Mindestauszahlungsbetrag nicht.

Im Fall der Wiederveranlagung (und sofern keine *Put-Option* gemäß Punkt 5 vorliegt), werden die Zinsen am *Zinsfälligkeitstag*, zum Neuerwerb von Bundesschätzen verwendet. Gemeinsam mit den bereits erworbenen Bundesschätzen bilden sie die Grundlage für die Berechnung der Zinsen der nächsten *Zinsperiode*.

Die Zinsen werden auf 1 Cent kaufmännisch gerundet, berechnet von der Summe der Bundesschätze mit gleicher *Zinsperiode*.

b) Hat der *Gläubiger* die *Put-Option* oder die *Schuldnerin* die *Call-Option* ausgeübt, erfolgt die Rückzahlung der Bundesschätze zum Nennwert am *Zinsfälligkeitstag* zusammen mit den Zinsen für die letzte *Zinsperiode*.

c) Die Rückzahlung der Bundesschätze an einen *Gläubiger* erfolgt zum Nennwert am *Endfälligkeitstag* zusammen mit den Zinsen für die letzte *Zinsperiode*.

d) Ist ein *Zins- oder Endfälligkeitstag* kein *Bankarbeitstag*, so sind die Zahlungen und sonstigen Leistungen am unmittelbar folgenden *Bankarbeitstag* zu erbringen. Die *Zinsperiode* verlängert sich hiedurch.

e) Sämtliche Zahlungen an den *Gläubiger* erfolgen auf das der *Registerstelle* bekanntgegebene Konto.

f) Die *Schuldnerin* verzichtet bei der Zahlung von Zinsen und Kapital auf das Recht auf Aufrechnung mit Forderungen gegen den *Gläubiger*.

7. Steuern

Alle Zahlungen von Kapital und alle Zahlungen oder Wiederveranlagungen von Zinsen erfolgen unter Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen.

8. Verjährung

Der sich aus den Bundesschätzen ergebende Anspruch auf Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

9. Rang, Negativerklärung

a) Die Bundesschätze stellen direkte und unbedingte Verpflichtungen der *Schuldnerin* dar und stehen im gleichen Rang mit allen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden der *Schuldnerin*.

b) Die *Schuldnerin* verpflichtet sich zugunsten der *Gläubiger*, für den Zeitraum bis das fällige Kapital und alle anderen gemäß diesen Bedingungen zu zahlenden Beträge bezahlt sind:

i) sicherzustellen, dass Bundesschätze auch in Zukunft mit allen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden der *Schuldnerin* im gleichen Rang stehen und

ii) keine anderen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden zu besichern, ohne gleichzeitig und im gleichen Rang die *Gläubiger* der Bundesschätze an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

10. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der *Registerstelle* unter der Internet-Adresse "www.bundeschatz.at". Eine Änderung dieser Adresse oder des Informationsmediums wird rechtzeitig unter "www.bundeschatz.at" bekanntgegeben.

Einer besonderen oder weiteren Benachrichtigung der einzelnen *Gläubiger*, außer über rechtlich bedeutsame Erklärungen (wie Ausübung der Call-Option gem. Pkt. 5 b) bedarf es nicht.

11. Aufstockung und Reduzierung

Das Emissionsnominale dieser Bundesschätze kann nachträglich ohne Zustimmung der *Gläubiger* aufgestockt oder reduziert werden.

12. Bankarbeitstage

„**Bankarbeitstage**“ sind Tage, an denen die Kreditinstitute in Wien für Bankgeschäfte aller Art geöffnet sind (Samstag und Sonntag sind jedenfalls keine *Bankarbeitstage*).

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

a) Auf die Bedingungen ist österreichisches Recht anzuwenden.

b) Erfüllungsort für die Erwerbe und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.